



Satzung – Great Gera Skates e.V.

SATZUNG - GREAT GERA SKATES E.V. -----	1
§ 1 - NAME, SITZ UND ZWECK -----	2
§ 2 - GRUNDSÄTZE -----	3
§ 3 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT -----	3
§ 4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT -----	4
§ 5 - BEITRÄGE -----	4
§ 6 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT -----	4
§ 7 - RECHTSMITTEL -----	4
§ 8 - VEREINSORGANE -----	5
§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG -----	5
§ 10 - VORSTAND -- -----	6
§ 11 - ABTEILUNGEN -----	6
§ 12 - PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE -----	7
§ 13 - WAHLEN -----	7
§ 14 - KASSENPRÜFUNG -----	7
§ 15 - ORDNUNGEN -----	7
§ 16 - RECHTE UND PFLICHTEN -----	7
§ 17 - DATENSCHUTZ-----	8
§ 18 - AUFLÖSUNG DES VEREINS -----	8-9

§ 1 - NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 14. April 1991 in Gera gegründete Sportverein und Träger der freien Jugendhilfe führt den Namen "Great Gera Skates" mit Sitz und Gerichtsstand in Gera.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, in verschiedenen Abteilungen, und der Kinder- und Jugendhilfe, sowie des Behinderten- und Rehasports. Zweck des Vereins ist es weiter, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik, sich für die Belange der jungen Menschen in Gera einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden und öffentlichen Stellen, die in diesem Bereich wirken. Der Verein stellt sich die Aufgabe einen Beitrag zu leisten zur:
 - Befähigung junger Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit
 - Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des sozialen und solidarischen Verhaltens
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der jungen Generation
 - Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit
 - Entgegenwirkung militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Leitbild des Vereins: Zweck unserer Arbeit ist es, dass wir im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Aufgaben übernehmen, die auf die Bedürfnisse junger Menschen flexibel reagieren und wir uns für die Belange der Kinder und Jugendlichen einsetzen. So wollen wir überwiegend mit Mitteln des Sports die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, die Integrationsfähigkeit und außerdem im Sport das Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Gemeinschaftsverhalten von Kindern und Jugendlichen fördern.

§ 2 - Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Verein unterstützt die gesetzlichen Regelungen des Bundes Kinder- und Jugendschutzgesetzes mit Ehrenkodex. Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen.

§ 3 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Dem Gesuch, in Form eines Aufnahmeantrages, ist ein Passbild beizufügen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird mit Vergabe eines Mitgliedsausweises bestätigt. Dieser Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereines und bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein auszuhändigen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Verlust dieses Dokumentes ist der Verein unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die Aufnahme einer Person in den Verein kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ist durch den Vorstand zu begründen.
3. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, bedarf es einer einmaligen Aufnahmegebühr. Diese ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. (Regelungen hierzu siehe § 3 Beitrags- und Finanzordnung.)
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 - BEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt und beschlossen. Die zur Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge gelten ab dem folgenden Quartal nach der Jahreshauptversammlung. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Regelungen hierzu werden in der Beitrags- und Finanzordnung jährlich beschlossen.

Bei Gründungen neuer Abteilungen im Verein, werden die Beiträge für diese Abteilung bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt.

§ 6 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Für jüngere Mitglieder kann das Wahlrecht auf den gesetzlichen Vertreter innerhalb der Mitgliederversammlung übertragen werden. Hier gilt das Stimmverhältnis von 1:1.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder, nach dem BGB, sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Vorstandsmitglieder aus den Abteilungen sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Der zu wählende Jugendwart kann diese Altersgrenze auch unterschreiten.

Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 - RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, über die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 - VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte der Abteilungen
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 - VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem BGB - Vorstand
- dem Schatzmeister
- den Vertretern der Abteilungen
- dem Jugendwart

Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 - ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter und Vertreter der Abteilungen im Vorstand werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Entstehende Kosten durch Verschulden von Mitgliedern sind durch diese selbst bzw. durch ihre gesetzlichen Vertreter zu tragen.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.
7. Zum Übungsleiter kann man nur ernannt werden, wenn man den Ehrenkodex des Vereines schriftlich anerkennt.

§ 12 - PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung sowie der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie die Kasse der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 15 - ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Hiervon ausgeschlossen ist die Beitrags- und Finanzordnung, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für Rechte und Pflichten der Mitglieder, Übungsleiter und Trainer zur Nutzung von Sportstätten lehnt sich der Verein an die aktuell gültige städtische Sportstättenvergabeordnung an.

§ 16 - RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Für Schäden die durch fahrlässige oder mutwillige Zerstörung an Vereinseigentum oder angemietetem Eigentum Dritter entstehen, ist der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar. Die Haus- und Hallenordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

§ 17 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten nur dann, wenn insgesamt mehr als 9 Personen mit diesen personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins arbeiten. Die Aufsicht über die Anzahl dieser Personen und damit verbundene verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt dem amtierenden Vorstand des Vereins.

§ 18 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt, oder
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kindervereinigung e.V., Werner-Petzold-Str. 10 in 07549 Gera mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Satzung hat ihre Gültigkeit ab dem 06.04.2019

1.Vorstand _____ Dirk Bogisch